



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)**

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 13.10.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Vorprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVwG für den Neubau der Kreisstraße K 5357 (neu) zwischen Fischerbach und Haslach i. K. mit Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus einer Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 3 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG i. V. m. § 7 Abs. 2, Abs. 5 UVPG vorgesehen.

Hiernach ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nummer 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls ist auf einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der geplante Straßenneubau kreuzt nach § 30 BNatSchG als Biotop besonders geschützte FFH-Mähwiesen (insb. Biotop Nr. 377143170052) sowie die Biotop „Magerrasen am Kinzigdamm“ (Biotop Nr. 177143171311) und „Rohrglanzgrasröhricht und Uferweidengebüsch am Kinzigufer“ (Biotop Nr. 177143171312). Zudem liegt das Vorhaben in einem Bereich der Kinzigau, der als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist.

Dementsprechend werden besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3.7 und Nr. 2.3.8 der Anlage 2 zum UVwG zumindest tangiert, sodass mit der beschriebenen zweiten Prüfungsstufe fortzufahren ist.

Die summarische Prüfung hat insoweit ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist nicht jeder abwägungserhebliche Belang automatisch auch als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 UVwG einzustufen. Erheblich in diesem Sinne sind nur solche Umweltauswirkungen, denen im Rahmen einer vorprüfungsspezifischen Beurteilung ein gewisses Gewicht für die Entscheidung zugemessen wird.

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau einer Straßenverbindung mit einer Länge von 753 m zwischen der B 33 in der Ortsdurchfahrt Haslach im Kinzigtal und der Gemeinde Fischerbach. Damit soll die Lücke im Straßennetz geschlossen werden, die durch den vorgesehenen Abbruch der maroden „Archebrücke“ über die Kinzig im Zuge der heutigen K 5357 entsteht. Zur Überquerung der Kinzig im Rahmen der Neubaustrecke ist ein Brückenbauwerk mit einer Gesamtlänge von rund 136 m vorgesehen. Der Anschluss an den Bestand am nördlichen Ausbauende erfolgt mittels eines kleinen Kreisverkehrs mit Durchmesser 40 m. Ergänzend soll ein straßenparalleler Rad- und Gehweg neu gebaut werden, der mittels Trennstreifen von der Fahrbahn der neuen K 5357 getrennt wird. Die dabei entstehenden Umwelteingriffe stellen jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die hier die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Kriterien und Aspekte des Vorhabens:

Insgesamt wird für den Neubau eine Gesamtfläche von ca. 28.370 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, wovon jedoch rund 10.090 m<sup>2</sup> nur temporär während der Bauzeit benötigt werden. Bei ca. 235 m<sup>2</sup> der dauerhaft beanspruchten Fläche handelt es sich um FFH-Mähwiesen im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG. Weitere 1.780 m<sup>2</sup> FFH-Mähwiese werden lediglich bauzeitlich in Anspruch genommen und rund 465 m<sup>2</sup> durch das neue Brückenbauwerk über die Kinzig überspannt und dadurch zumindest beeinträchtigt. Das gesetzlich besonders geschützte Biotop „Magerrasen am Kinzigdamm“ (Biotop-Nr. 177143171311) wird ebenfalls in einem Umfang von rund 75 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen, weitere 55 m<sup>2</sup> durch das neue Brückenbauwerk überspannt und 290 m<sup>2</sup> nur temporär während der Bauzeit beansprucht. Die Flächen des gesetzlich besonders

geschützten Biotops „Rohrglanzgrasröhricht u. Uferweidengebüsch am Kinzigufer“ (Biotop-Nr. 177143171312) werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen, aber gleichfalls auf einem kurzen Abschnitt durch das geplante Brückenbauwerk überspannt.

Die entsprechenden Eingriffe werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 auf ein absolut notwendiges Minimum begrenzt. Diese Maßnahmen beinhalten den Schutz des Oberbodens und die Bodenlockerung nach Abschluss der Arbeiten auf vorübergehend beanspruchten Flächen sowie die Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes im Bereich wertvoller Biotopstrukturen.

Weiterhin dehnen sich die betroffenen Biotope langgestreckt entlang der Kinzig aus. Da der geplante Neubau die Biotopstreifen nahezu senkrecht kreuzt, ergeben sich im Verhältnis zur Gesamtgröße der Schutzgebiete lediglich auf einem kurzen Abschnitt Betroffenheiten. Schwere und Komplexität der Auswirkungen halten sich mithin in Grenzen. Dieser Auffassung schließt sich auch die Untere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 20.12.2023 an. Zudem ist aufgrund des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplanes bereits jetzt abzusehen, dass die verbleibenden, überschaubaren Beeinträchtigungen naturschutzfachlich abgearbeitet werden können und daher nicht von einem solchen Gewicht für die Zulassungsentscheidung sein werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Folge der Beanspruchung der Biotopflächen wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich insbesondere die Beschränkung des Rodungszeitraumes vor. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass im Umfeld ausreichend Habitats vorhanden sind, die einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegenstehen. Zudem befinden sich die betroffenen Flächen zwischen bestehenden Verkehrsflächen und Siedlungsgebieten, sodass auch keine signifikante Erhöhung der Störungsintensität durch das Neubauvorhaben zu erwarten ist.

Der Neubau der Kreisstraße erfolgt darüber hinaus im Überschwemmungsgebiet der Kinzig. Die vorgelegten hydraulischen Berechnungen legen jedoch dar, dass der Hochwasserabfluss auch bei Anlage des Straßendamms hinreichend gewährleistet ist. Ebenso wenig entstehen durch die Planung zusätzliche Überflutungsflächen. Die Standsicherheit der Dammkörper entlang der Kinzig kann durch den Einbau von Geotextil gewährleistet werden. Demgemäß sind auch nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde vom 07.12.2023 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf das Überschwemmungsgebiet zu erwarten.

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 19.02.2024

Regierungspräsidium Freiburg